

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Eintragung des vollen Vornamens in die Geburtsbücher.
2. Träger der obligatorischen Krankenversicherung sind bei Vereinskrankeassen die Centralstellen. — Die Staatsaufsichtsbehörde der Centrale ist auch Aufsichtsbehörde der bezüglichen Filialen.
3. Giftverschleiß.
4. Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter zur Nachtarbeit im Bäcker-gewerbe.
5. Abfuhr der im Wege des Abzuges eingehobenen Personaleinkommen-steuer und Besoldungssteuer.
6. Stempelpflicht der Eingaben um Nachsicht oder Ermäßigung der Hunde-steuer.
7. Ausübung des Masseur- und Hühneraugenschneidegewerbes.
8. Straferkenntnisse mit mehreren verschiedenen Rechtsmittelfristen.
9. Änderung bezüglich der Landsturmbezirks-Commanden im Bereiche des Landwehr-Commandos Josefstadt.
10. Unterfertigung von Legalisierungssclauseln.
11. Eheschließung russischer Staatsangehöriger im Auslande.
12. Verbot des Hausierhandels auf den Gebieten der Gemeinden Detta und Lippa im Temeser Comitate.
13. Erfordernisse von Patent-Anmeldungen, sowie von Vollmachten zur Ver-tretung in Patent-Angelegenheiten.
14. Behandlung der aus dem Auslande einlangenden Matrikenauszüge österreicherischer Staatsangehöriger.

15. Frankierung der an die k. und k. Missionen und Consularämter des Auslandes zu sendenden Correspondenzen.
16. Öffentliche Sammlung.
17. Stiegenstufenmateriale.
18. Verfrachtung von Schweinen vom Wiener Central-Biehmarkte nach Korneuburg.
19. Einreihung des Formaldehyds unter die officiellen Desinfectionsmittel.
20. Der Verkauf von Grabaus schmückungs-Gegenständen an Sonn- und Feiertagen.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

21. Grundabtheilungen oder Parcellierungen ohne Bewilligung seitens der politischen Behörde.

Magistrat:

22. Einladung der gemeinderäthlichen Interpellanten und Antragsteller zu den anlässlich der betreffenden Interpellationen oder Anträge abzuhaltenden commissionellen Verhandlungen.
 23. Anzeigen, betreffend die Verlegung einer Privat-Geschäftsvermittlung innerhalb desselben Bezirkes, sind von den magistratischen Bezirksämtern zu erledigen.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1898 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Eintragung des vollen Vornamens in die Geburts-bücher.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. Juli 1898, Z. 61701 (M.-Z. 160426/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Mit dem hierortigen Erlasse vom 28. Juni 1896, Z. 21278, wurden die Vorstände der israelitischen Cultusgemeinden in Niederösterreich in Folge des im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ergangenen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Februar 1896, Z. 16018 ex 1892, aufgefordert, den Matrikenführern einzuschärfen, sich bei Eintragung von Geburtsfällen in das Geburtsbuch gegenwärtig zu halten, daß im Hinblick auf die Vorschriften des Patentes vom 23. Juli 1787, Z.-G.-S. Nr. 698, jargonhaft verunstaltete Vornamen in das Geburtsbuch nicht eingetragen werden dürfen.

Hievon wird der Magistrat zur Danachtung mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, bei Verhandlungen wegen nachträglicher Geburtseintragungen oder Ergänzung unvollständig eingetragener Geburtsacte auf die Parteien in diesem Sinne einzuwirken und insbesondere die Kindeseltern darüber aufzuklären, daß anstatt der im Familienverkehre üblichen Abkürzungsnamen für die Matrikenführung stets der entsprechende Vollname anzugeben ist.

2.

(Träger der obligatorischen Krankenversicherung sind bei Vereinskrankeassen die Centralstellen. — Die Staatsaufsichtsbehörde der Centrale ist auch Aufsichts-behörde der bezüglichen Filialen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 12. Juli 1898, Z. 60518 (M.-Z. 126416/XVIII), dem Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Anlässlich der von einer politischen Landesbehörde an das hohe k. k. Ministerium des Innern gerichteten Frage in Betreff der Ausübung der Staats-

aufsicht über die in ihrem Verwaltungsgebiete gelegenen Filialen einer nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Vereinskrankeassa, deren Sitz sich außerhalb dieses Verwaltungsgebietes befindet, hat das hohe Ministerium des Innern dieser Landesbehörde Nachstehendes eröffnet:

Die Filialen einer Vereinskrankeassa können als selbständige Träger der obligatorischen Krankenversicherung nicht angesehen werden, als solche erscheint vielmehr die betreffende Vereinskrankeassa selbst (die Centrale) einschließlich deren etwaigen Filialen.

Daraus ergibt sich ohneweiters, daß von der Ausübung einer abgesonderten Staatsaufsicht über die Filialen einer Vereinskrankeassa nicht die Rede sein kann, sondern daß sich die Staatsaufsicht über eine Vereinskrankeassa auf die „Centrale“ einschließlich deren etwaigen Filialen zu erstrecken hat, wobei die zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen politischen Behörden erster und zweiter Instanz durch den Sitz der Vereinskrankeassa (d. i. der „Centrale“) bestimmt sind.

Selbstverständlich werden die zuständigen Aufsichtsbehörden in solchen Fällen, in welchen besondere Verfügungen hinsichtlich einer außerhalb ihres Amtsbezirkes gelegenen Filiale einer Vereinskrankeassa erforderlich sein sollten, im Einvernehmen mit jenen politischen Behörden, in deren Amtsbezirk die betreffende Filiale gelegen ist, vorzugehen, eventuell die letzteren Behörden um Vornahme der erforderlichen Amtshandlung zu ersuchen haben.

Umgekehrt bleibt es den letzterwähnten Behörden überlassen, etwaige Wahrnehmungen über die Thätigkeit der in ihrem Amtsbezirke gelegenen Filialen einer nicht ihrer Aufsicht unterstehenden Vereinskrankeassa zur Kenntnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zu bringen, welche ihrerseits in dem vorangegebenen Sinne vorzugehen haben wird.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Juni 1898, Z. 8399, zur Danachtung mit dem Beifügen verständigt, daß hierorts dafür Sorge getragen werden wird, daß der Magistrat von der Berechtigung von ihrem Sitze nach nicht in das dortige Verwaltungsgebiet gehörenden Vereinskrankeassen zur Errichtung von Filialen in diesem Gebiete Kenntnis erhalte.

3.

(Giftverschleiß.)

Das magistratische Bezirksamt für den XVIII. Bezirk hat dem Josef Gaschler, XVIII., Staudgasse 36, mit Decret vom 3. August 1898, Z. 7766, eine Concession zum Giftverschleiß mit dem Betriebsorte XVIII., Staudgasse 36, verliehen.

4.

(Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter zur Nachtarbeit im Bäckergewerbe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 9. August 1898, St.-Z. 60787 (M.-Z. 124662/XVII), zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 17. Juni 1898, Z. 66390 ex 1897, dem Magistrate und den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes bekanntgegeben:

Mit der im Reichsgesetzblatte sub Nr. 103 kundgemachten Verordnung vom 17. Juni 1898 (Siehe Amtsblatt Nr. 60 ex 1898, „Gesetze“ VII, 18, pag. 69) wird im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Bäckergewerbe gestattet, daß jugendliche Hilfsarbeiter männlichen Geschlechtes als Lehrlinge in Weißbäckereien, welche innerhalb des Zeitraumes von je 24 Stunden nur einmal Weißgebäck erzeugen, in der Zeit von 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens in der Maximaldauer von vier aufeinanderfolgenden Stunden zur Tafelarbeit verwendet werden.

Die Gestattung bezieht sich nur auf solche jugendliche Hilfsarbeiter, welche als Lehrlinge in Bäckereien in Verwendung getreten sind; sie kommt ferner, da die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern in Schwarzbäckereien mit Rücksicht auf die Verhältnisse dieser Betriebe überhaupt nicht in Betracht zu ziehen ist, nur bei Weißbäckereien und unter diesen nur wieder bei jenen Betrieben zur Geltung, in welchen nur einmal während des Zeitraumes von 24 Stunden Weißgebäck erzeugt wird, weil nur in diesen Betrieben die eigentliche gewerbliche Thätigkeit, durch welche die Ausbildung der Lehrlinge bedingt ist, ausschließlich bei Nacht stattfindet.

Aber auch bezüglich dieser Weißbäckereien ist zu berücksichtigen, daß Lehrlinge zur Nachtzeit nur zu den gewerblichen Arbeiten im engeren Sinne des Wortes herangezogen werden dürfen, unter diesen wieder nur zu solchen Einrichtungen, welche den körperlichen Kräften derartiger jugendlicher Hilfsarbeiter angemessen erscheinen. Die einzige streng gewerbliche Arbeit, zu welcher Lehrlinge im jugendlichen Alter in Weißbäckereien herangezogen werden sollen, ist die Tafelarbeit, und nur für die Dauer dieser Arbeit kann mit einiger Berechtigung die Verwendung von Lehrlingen während der Nachtzeit beantragt werden. Die Zureich- und Abtragearbeiten, zu welchen sonst Lehrlinge verwendet zu werden pflegen, haben mit der gewerblichen Ausbildung derselben gar nichts gemein, die Zulässigkeit ihrer Verrichtung zur Nachtzeit durch Lehrlinge ist daher zu verneinen, umsomehr als gerade diese Arbeiten es sind, welche es verschulden, daß die Lehrlinge häufig in ungesetzlicher Weise die ganze Nacht verwendet werden und so mit der den Lehrlingen meist zufallenden Austragearbeit die Ursachen der so oft gerügten, übermäßig langen Arbeitszeit der Lehrlinge bilden.

Da die bezüglich der Nachtarbeit in Betracht kommende Tafelarbeit nicht mehr als drei bis vier Stunden in Anspruch nimmt, ist die zulässige Verwendungsdauer von Lehrlingen zur Nachtzeit auch auf diesen Zeitraum zu beschränken.

Sollen die bezüglich der Nachtarbeit von Lehrlingen im Bäckergewerbe erlassenen Vorschriften zur wirksamen Geltung gelangen, so muß für eine geeignete Verlautbarung Sorge getragen werden, welche in Betrieben, die zur Verlautbarung einer Arbeitsordnung nicht verpflichtet sind, in der Form eines in der Werkstätte anzubringenden Anschlages zu erfolgen hat. In diesem Anschlag sind insbesondere die Stunden genau anzugeben, innerhalb welcher jugendliche Lehrlinge zur Nachtarbeit verwendet werden dürfen.

5.

(Abfuhr der im Wege des Abzuges eingehobenen Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer.)

Die k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction hat unterm 19. August 1898, Z. 41690 (M.-Z. 149678/XVII), an den Magistrat nachstehenden Erlass gerichtet:

In Erledigung des Berichtes vom 25. Juli 1898, Z. 128812, wird im Sinne der Bestimmungen des Artikels 83, Z. 2 der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, dem löblichen Magistrate die Bewilligung erteilt, die im Wege des Abzuges eingehobene Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer der in Wien domicilierenden Angestellten und Pensionisten in vierteljährigen, binnen 14 Tagen nach Ablauf des Kalendervierteljahres fälligen Terminen, und zwar rückichtlich der Angestellten des städtischen Lagerhauses einheitlich bei der städtischen Steueramts-Abtheilung für den II. Bezirk, rückichtlich der Angestellten der beiden städtischen Versorgungshäuser einheitlich bei der städtischen Steueramts-Abtheilung für den IX. Bezirk und rückichtlich der übrigen Angestellten und der Pensionisten einheitlich bei der städtischen Steueramts-Abtheilung für den I. Bezirk in Wien abzuführen.

Im Hinblick auf die Bestimmung des Artikels V des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, kann diese Bewilligung jedoch nur unter der Bedingung gewährt werden, daß spätestens bis 15. December jeden Jahres eine der dritten Quartalsrate gleichkommende Abschlagszahlung auf die vierte Quartalsrate gegen spätere Ausgleichung geleistet und jeder geleisteten Abfuhr eine Consignation angeschlossen werde, aus welcher die Abfuhrquote, getrennt nach Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer, ersichtlich ist.

Bei Eintritt der im Artikel 83, Z. 3 der obcitirten Vollzugsvorschrift vorgesehenen Veränderungen ist sich im Sinne der Bestimmung des citirten Artikels zu benehmen.

Die Bestimmung unter Ziffer 3 des Artikels 83 Vollzugsvorschrift IV lautet: „Die Abfuhr ist in der Regel für jede dem Dienstgeber zugekommene Zahlungsaufforderung summarisch zu bewerkstelligen und zu quittieren; wenn jedoch die Abfuhr mit der entsprechenden Rate der in der Zahlungsaufforderung enthaltenen Summe nicht übereinstimmt, sei es, daß im Sinne des § 234, letzter Absatz des Gesetzes für Empfänger, bezüglich welcher noch keine Zahlungsaufforderung vorliegt, eine Abfuhr bewerkstelligt wird, sei es, daß im Sinne des Artikels 82, Z. 5, für einzelne Empfänger, welche bei dem Dienstgeber aus dem Genusse getreten sind, die Abfuhr unterbleibt, so sind in der Consignation die betreffenden Empfänger vom Dienstgeber namhaft zu machen. Die empfangende Cassa hat hierüber an die Steuerbehörde zu berichten.“

Schließlich wird bemerkt, daß gemäß kais. Verordnung vom 8. Juli 1898, R.-G.-Bl. Nr. 120, die in den §§ 234 und 235 des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, ausgesprochene Verpflichtung, bei Auszahlung von Dienst- und Lohnbezügen und Ruhegenüssen die von diesen Genüssen vorgeschriebene Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer in Abzug zu bringen und abzuführen, unbeschadet der gesetzlichen Anzeigepflichtung der Auszahlenden, auf veränderliche Bezüge keine Anwendung findet. Als solche gelten im Sinne dieser Bestimmung Tantiömen, Präsenztage, Collegienelder, Prüfungstaxe, Provisionen u. dergl., ferner Accord- und Stücklöhne, sowie jene Zeitlöhne, welche in nicht längeren als vierwöchentlichen Fristen ausbedungen sind. Dagegen besteht die gesetzliche Verpflichtung zum Steuerabzuge und zur Steuerabfuhr bezüglich jener veränderlichen Bezüge, die von Dienstgebern an Personen ausbezahlt werden, welchen von denselben auch dem Steuerabzuge unterliegende stehende Bezüge zu entrichten sind. Hieher gehören insbesondere Remunerationen, sofern sie nicht ohnehin als stehende Bezüge zu betrachten sind.

6.

(Stempelpflicht der Eingaben um Nachsicht oder Ermäßigung der Hundesteuer.)

Magistrats-Vice-Director Preyer hat mit Currende vom 22. August 1898, M.-Z. 141530/III, sämtlichen magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Central-Examt und Gebührenbemessungsamt hat mit Note vom 6. August 1898, Z. 52483, dem Magistrate Nachstehendes mitgeteilt:

Zufolge des mit hohem Finanz-Landes-Directions-Erlasse vom 22. Juli 1898, Z. 40224, intimierten Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 15. Juli 1898, Z. 26708, beehrt man sich zu eröffnen, daß die Parteien-eingaben um Nachsicht oder Ermäßigung der Hundesteuer der Stempelgebühr von 50 kr. von jedem Bogen nach L.-P. 43, lit. a, Z. 2 des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, unterliegen.

7.

(Ausübung des Masseur- und Hühneraugenschneidewerbes.)

Erlaß des Magistrats-Vice-Directors Moriz Preyer vom 24. August 1898 (M.-Z. 153027/XVII):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 27. August 1898, Z. 64761, anher eröffnet, daß die Ausübung des Masseur- und Hühneraugenschneidewerbes, insofern Heilzwecke nicht verfolgt werden, an eine von hierorts zu erteilende Concession nicht geknüpft ist, sondern lediglich der Anmeldung bei der Gewerbebehörde bedarf. Jedoch erscheint die selbständige Ausübung der Massage zu Heilzwecken und die Vornahme irgend welcher operativer Eingriffe beim Hühneraugenschneiden durch Personen, welche nicht zur Ausübung der Heilkunde befugt sind, absolut unzulässig.

8.

(Straferkenntnisse mit mehreren verschiedenen Rechtsmittelfristen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 1. September 1898, Z. 67609 (G.-Z. 67272/II. Bezirk), dem magistratischen Bezirksamte für den II. Bezirk Folgendes eröffnet:

Die k. k. Statthalterei findet über den Recurs des S. G., Gemischtwaren-Verschleißers in Wien, gegen das d. ä. Erkenntnis vom 8. Juni 1898, Z. 1916 St.-R., mit welchem derselbe wegen unbefugten Bierauschankes, Halten von Bier in nicht handelsüblich verschlossenen Flaschen und Benützung nicht nachgeachteter Gewichte mit 30 fl., eventuell 6 Tagen Haft bestraft wurde, das bezüglich Straferkenntnis von amtswegen aufzuheben, nachdem dessen Rechtsmittelbelehrung entgegen der Vorschrift des § 3, Al. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, als nicht genügend klar und deutlich angesehen werden kann. Wegen dieses Mangels ist gemäß Al. 2 und 3 des bezogenen Gesetzesparagraphen das Erkenntnis, und zwar nach den Gegenständen

getrennt, mit richtiger Recursmittelbelehrung versehen, und unter specieller Angabe der übertretenen Gesetzesvorschrift, des in jedem Falle ausgesprochenen Strafbetrages und des jeweilig in Frage kommenden Straffgrundes neuerlich hinauszugeben.

9.

(Änderung bezüglich der Landsturmbezirks-Commanden im Bereiche des Landwehr-Commandos Josefstadt.)

Das k. k. Landsturmbezirks-Commando Nr. 30 zu Hohenmauth hat mit Zuschrift vom 3. September 1898, E.-Nr. 401 Vst. (M.-Z. 154342/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Seine k. und. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 31. August 1898 die Aufstellung der Landsturmbezirks-Commanden Nr. 9, 10, 11, 12 und 30 im Landwehr-Commando-Bereiche Josefstadt bei gleichzeitiger Auflassung der Landsturmbezirks-Commanden Nr. 29, 30, 31, 32, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 48 und 49 mit 1. October 1898 allergnädigst zu genehmigen geruht.

Hiebei bilden die politischen Bezirke:

- Hohenmauth, Ehrudim und Chotěboř den 1.,
- Pardubitz, Reichenau und Senftenberg den 2.,
- Landskron, Leitomischl und Polička den 3.

Landsturm-Bataillons-Bezirk; dann alle neun genannten politischen Bezirke den Landsturmbezirk Hohenmauth Nr. 30.

Dies wird mit der Absicht zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass vom oberrühnten Zeitpunkte alle jene Correspondenzen und Eingaben, welche die Landsturmpflichtigen aus den genannten politischen Bezirken betreffen, an das neue Landsturmbezirks-Commando Nr. 30 zu Hohenmauth adressiert werden.

10.

(Unterfertigung von Legalisierungssclauseln.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 12. September 1891, Z. 84235 (M.-D.-Z. 2625), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Da die Wahrnehmung gemacht wurde, dass bei Unterfertigung von Legalisierungssclauseln seitens der den Vorsteher der politischen Behörden erster Instanz vertretenden Amtspersonen nicht immer im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1882, Z. 9109 (h. o. Normal-Erlaß vom 6. Juli 1882, Z. 29456), vorgegangen wird, so wird im Nachstehenden der Inhalt dieses Erlasses zur genauen Danachachtung in Erinnerung gebracht:

In dem Falle, als der Vorsteher der politischen Behörde erster Instanz die Legalisierungssclausel nicht selbst unterfertigt, ist vor der Unterschrift der legalisierenden Amtsperson die Bemerkung: „für den Vorsteher der k. k. Bezirks-hauptmannschaft (des Magistrates als politischer Behörde erster Instanz [beziehungsweise gegenwärtig auch] des magistratischen Bezirksamtes für den . . . Bezirk in Wien als politischer Behörde erster Instanz)“ anzusetzen und das Amtssiegel mit deutlicher und haltbarer Unterschrift (daher nicht in Hochdruck) beizufügen.

11.

(Eheschließung russischer Staatsangehöriger im Auslande.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 12. September 1898, Z. 83544 (M.-Z. 162252/XVI. Bezirk), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Ministerium des Innern hat in jüngster Zeit Veranlassung genommen, bei der kaiserlich russischen Regierung Aufklärung über eine Reihe von Rechtsfragen einzuholen, welche die Ehe russischer Staatsangehöriger im Auslande zum Gegenstande haben. In dieser Beziehung hat das genannte Ministerium nunmehr mit Erlaß vom 31. August 1898, Z. 20287, Folgendes eröffnet:

1. Das russische Ehegesetz kennt nur eine Form der Eheschließung, nämlich die religiöse, je nach dem Religionsbekenntnisse der Brautleute.

2. Nur jene von russischen Staatsangehörigen im Auslande eingegangenen Ehen werden in Russland als gültig anerkannt, welche vor kirchlichen Behörden (confessionellen Organen) unter Beobachtung der in dieser Hinsicht in den russischen Gesetzen enthaltenen Normen geschlossen worden sind.

Diese Normen sind in der Hauptsache folgende:

- a) Wenn beide Brautleute der nämlichen Confession angehören, so hat die Eheschließung vor dem Kultusorgane dieser Confession stattzufinden.
- b) Gehört bei einer gemischten Ehe zwischen christlichen Religionsverwandten der eine Theil der griechisch-orthodoxen Kirche an, so ist es ausdrücklich

Vorschrift, dass die Eheschließung vor dem griechisch-orthodoxen Priester stattfindet.

- c) Gehört bei gemischten Ehen zwischen christlichen Religionsverwandten kein Theil der griechisch-orthodoxen Kirche an, so kann die Eheschließung vor dem Seelsorger des einen oder des anderen Brauttheiles stattfinden.
- d) Was diese Ehe zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, anbelangt, so verbietet das russische Recht derartige Ehen, insoweit Angehörige der griechisch-orthodoxen oder der römisch-katholischen Kirche in Frage kommen, es lässt dieselben aber zu zwischen Angehörigen der evangelischen Religion einer- und Israeliten oder Mohamedaner andererseits. In Fällen dieser Art muß jedoch die Trauung in dem evangelischen Gotteshause stattfinden.

3. Keinerlei russische Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ist berufen, ein Zeugnis darüber auszustellen, ob gegen eine von einem russischen Staatsangehörigen im Auslande geschlossene Ehe vom Standpunkte des russischen Rechtes ein Hindernis obwaltet oder nicht.

An die Mittheilung der vorstehenden Auskünfte des kaiserlich russischen Auswärtigen Amtes hat das k. k. Ministerium des Innern die Bemerkung geknüpft, dass, was die sub 2 lit. d erwähnten Ehen zwischen Angehörigen der evangelischen Religion und Israeliten oder Mohamedanern anbelangt, das um die Mitwirkung bei einer derartigen Eheschließung angegangene österreichische Trauungsorgan allerdings durch die ausnahmslose Norm des §. 61 a h. G.-B. gehindert erscheint.

Hievon wird der Magistrat zur entsprechenden Bedachtnahme bei vorkommenden Trauungen russischer Staatsangehöriger in Oesterreich in Kenntnis gesetzt.

12.

(Verbot des Hausierhandels auf den Gebieten der Gemeinden Detta und Lippa im Temeser Comitate.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 14. September 1898, Z. 78252 (M.-Z. 163088/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 11. August 1898, Z. 26587, wurde laut einer Mittheilung des königl. ung. Handelsministeriums vom 25. Juli d. J., Z. 46387, die Ausübung des Hausierhandels auf den Gebieten der Gemeinden Detta und Lippa (Comitat Temes) unter Aufrechthaltung der im § 17 der Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wird der Magistrat in Kenntnis gesetzt.

13.

(Erfordernisse von Patentanmeldungen, sowie von Vollmachten zur Vertretung in Patent-Angelegenheiten.)

Verordnung des Handelsministeriums vom 15. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 160:

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 53, 7 und 124 des Gesetzes vom 11. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz), wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Anmeldung einer Erfindung behufs Erlangung eines Patentbesitzes hat bei dem Patentamte mittels schriftlicher Eingabe (Beilage I) zu erfolgen.

§ 2.

Die Anmeldung muß enthalten:

- 1. den Vor- und Zunamen, die Beschäftigung und den Wohnort des Patentwerbers und, wenn die Anmeldung durch einen Vertreter überreicht wird, überdies dieselben Angaben bezüglich dieses Vertreters; Patentwerber, welche nicht im Inlande wohnhaft sind, müssen ihre Anmeldungen und alle auf dieselben, sowie die auf die erteilten Patente bezugnehmenden Eingaben durch Vermittlung eines im Inlande wohnhaften Vertreters (§ 7 des Patentgesetzes) unter Beifügung der obigen Angaben bezüglich dieses ständigen inländischen Vertreters überreichen;
- 2. das Ansuchen um Ertheilung des Patentbesitzes;
- 3. eine kurze, sachgemäße Bezeichnung der zu patentierenden Erfindung (Titel); außer diesem Titel sind Erläuterungen des Gegenstandes der Erfindung nicht in der Anmeldung selbst, sondern in der der Anmeldung beizuschließenden Beschreibung zu geben;
- 4. die Anzahl von Jahren, für welche der Anmelder die Jahresgebühren vor der Patenterteilung entrichten will.

§ 3.

Bei Anmeldung eines Zusatzpatentes (§ 4, Absatz 2 des Patentgesetzes) ist das Stammpatent, auf welches sich die Zusatzanmeldung bezieht, durch Angabe der Nummer und des Titels seiner Ertheilung oder bei noch nicht erteiltem Stammpatente durch Angabe der Daten seiner Anmeldung zu bezeichnen.

§ 14.

Als Abkürzungen von Maß- und Gewichtsangaben sind nachstehende Zeichen zu verwenden:

1. für Längenmaße

Table with 2 columns: Unit name and symbol. Myriameter μm, Kilometer km, Meter m, Decimeter dm, Centimeter cm, Millimeter mm

2. für Flächenmaße

Table with 2 columns: Unit name and symbol. Myriameter μm², Kilometer km², Meter m², Decimeter dm², Centimeter cm², Millimeter mm², Hektar ha, Ar a

3. für Raummaße

Table with 2 columns: Unit name and symbol. Kubikmeter km³, Kubikmeter m³, Kubikdecimeter dm³, Kubikcentimeter cm³, Kubikmillimeter mm³

4. für Hohlmaße

Table with 2 columns: Unit name and symbol. Hektoliter hl, Liter l, Deciliter dl, Centiliter cl

5. für Gewichte

Table with 2 columns: Unit name and symbol. Tonne t, Metrischer Centner q, Kilogramm kg, Decagramm dkg, Gramm g, Decigramm dg, Centigramm cg, Milligramm mg

Zu den Abkürzungszeichen ist lateinische Curfschrift zu verwenden; den Zeichen ist rechts kein Punkt beizusetzen; die Zeichen sind den Zahlen rechts in gleicher Zeile beizusetzen, bei Zahlen mit Decimalstellen nach der letzten Decimalstelle.

§ 15.

Modelle und Muster sind der Anmeldung im allgemeinen nur dann beizuschließen, wenn dies zur Verständlichkeit der Beschreibung zweckdienlich ist; dieselben sind in der Regel nur in je einem Exemplare vorzulegen.

Bei Verfahren zur Herstellung von Theerfarbstoffen sind in allen Fällen Ausfärbungen auf Wolle, Seide oder Baumwolle der Anmeldung beizuschließen; dieselben müssen in passender Weise auf Cartonpapier von dem für die Anmeldung selbst vorgeschriebenen Formate (Format I, § 10) befestigt sein; von jedem Theerfarbstoffe sind Ausfärbungen in drei verschiedenen Abstufungen anzufertigen.

Denselben ist eine Beschreibung des angewendeten Färbeverfahrens beizulegen mit genauen Angaben über die Concentration der Flotte, die etwa gebrauchten Beizen, die Temperatur u. s. w., sowie auch darüber, ob die gebrauchte Flotte entfärbt war oder noch mehr oder weniger Farbstoff zurückgehalten hat. Soll sich der Patentschutz auf eine Reihe von Theerfarbstoffen erstrecken, welche infolge ihrer chemischen Zusammengehörigkeit in eine Gruppe zusammengefaßt werden können, so sind obige Ausfärbungen nur von einigen charakteristischen Repräsentanten dieser Reihe beizubringen. Die Färbvorschriften werden nur auf ausdrückliches Ansuchen des Anmelders in der Patentschrift veröffentlicht.

Das Patentamt ist außerdem auch bei allen anderen Erfindungen berechtigt, wenn es dies zur Aufklärung für unthunlich erachtet, die Vorlage von Modellen, Mustern oder Proben zu verlangen. Erscheint bei Verfahren zur Darstellung chemischer Stoffe die Beibringung von Proben des Endproductes oder bisher unbekannter Zwischenproducte erforderlich, so sind diese Proben in Glasflaschen von etwa 30 mm äußerem Durchmesser und 80 mm Gesamthöhe, mit Glasstopfen und dem Siegel des Anmelders oder dessen Vertreters verschlossen und mit genauer Bezeichnung des Inhaltes versehen, einzureichen.

Bei explosiven Stoffen, insbesondere den der Classe 78 angehörenden Stoffen, entfällt die Vorlage von Proben.

§ 16.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit.

* * *

Beilage I (zu § 1.)

An das k. k. Patentamt

Wien.

D. Unterzeichnete Vor- und Zunamen, Beschäftigung (Firma) Wohnort nebst Adresse (Straße, Hausnummer) Staat, Provinz vertreten durch Vor- und Zunamen, Beschäftigung, Wohnort und Adresse des Vertreters meldet hiemit kurzer fachgemäßer Titel der Erfindung zur Patentierung an und bittet ihn/ihr auf diese Erfindung ein Patent*) zu ertheilen.

D. Unterzeichnete beabsichtigt, die Jahresgebühr zunächst für Jahr zu entrichten.

Dieser Anmeldung liegen bei:

- A 2 Beschreibungen, B Hauptzeichnungen, C Nebenzeichnungen, D 1 Vollmacht.

Die Anmeldegebühr im Betrage von 10 fl. ist beigezahlt. — wurde bei der Cassa des Patentamtes eingezahlt und liegt die bezügliche Bestätigung hier bei. — ist laut beiliegenden Postaufgabescheines (Empfangsscheines der Postsparcassa) mittels Postanweisung (Anweisung der Postsparcassa) an die Cassa des Patentamtes eingesandt.

. am 18

N. N. vertreten durch (Unterschrift des Vertreters.)

*) Im Falle der Anmeldung eines Zusatzpatentes: als Zusatzpatent zum Patente Nr. auf (oder: zu dem am angemeldeten Patente auf) zu ertheilen.

* * *

Beilage II (zu § 6.)

Vollmacht.

D. Unterzeichnete (N. N., Vor- und Zunamen [Firma], Wohnort Sitz der Firma), Adresse [Straße und Hausnummer], Staat Provinz) bevollmächtigt hiemit Herrn N. N. (Wohnort, Adresse) für ihn/sie ein Patent in Oesterreich auf sowie etwaige Zusatzpatente anzumelden.*)

Derselbe (bei mehreren Bevollmächtigten: „Dieselben, und zwar sowohl gemeinschaftlich als auch jeder Einzelne für sich allein“) ist daher zur Vertretung de. Unterzeichneten hinsichtlich aller auf das anzumeldende Patent und dessen etwaige Zusatzpatente bezughabenden Angelegenheiten ermächtigt; insbesondere ist er ermächtigt, d. Unterzeichnete in diesen Angelegenheiten sowohl vor Patent-, Gerichts- und Verwaltungsbehörden, als auch außerbehördlich zu vertreten, Patentsreitigkeiten anhängig zu machen und Straf-Anträge zu stellen, Zustellungen aller Art, insbesondere auch Klagen, Einsprüche und erste Streitchriften sowie Erkenntnisse anzunehmen, Vertretungen zu begehren und zu leisten, Rechtsmittel aller Art zu ergreifen und zurückzuziehen, Executionen, sicherstellungsweise Vorkehrungen und einstweilige Verfügungen zu erwirken und davon abzustehen, Vergleiche jeder Art zu schließen, Geld und Gelbeswert zu beheben und für den ganzen Umfang dieser Vollmacht oder für einen Theil desselben einen Stellvertreter zu bestellen. (Gegebenenfalls: Der genannte Vertreter soll auch ermächtigt sein, die bewirkte Patentanmeldung zurückzuziehen.)

. am 18

Unterschrift (Vor- und Zunamen oder Firmawortlaut).

Ich nehme diese Vollmacht an.

. am 18

Unterschrift des Bevollmächtigten.

*) Bei Bevollmächtigung zur Vertretung hinsichtlich eines bereits ertheilten Patentes: Der Unterzeichnete bevollmächtigt hiemit Herrn ihn/sie hinsichtlich seines/ihres österreichischen Patentes Nr. auf (Titel des Patentes) zu vertreten. Derselbe u. s. w. wie oben ist daher zur Vertretung de. Unterzeichneten hinsichtlich aller auf dieses Patent und dessen etwaige Zusatzpatente u. s. w. wie oben.

14.

(Behandlung der aus dem Auslande einlangenden Matrikenauszüge österreichischer Staatsangehöriger.)

Die k. k. u.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 16. September 1898, Z. 79287 (M.-Z. 136796/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

In der Absicht, die Gebahrung mit den aus dem Auslande infolge der bestehenden Matrikenauswechself-Conventionen einlangenden Matrikenauszügen österreichischer Staatsangehöriger zu einer gleichförmigen und thunlichst nutzbringenden zu machen, hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 12. August 1898, Z. 5303, anzuordnen gefunden, wie folgt:

1. Hinsichtlich jeder aus dem Auslande einlangenden Civilstandesurkunde eines österreichischen Staatsangehörigen ist in erster Linie seitens der politischen Bezirksbehörde durch geeignete Umfrage die Heimatgemeinde des betreffenden Individuums festzustellen und derselben der betreffende Civilstandesfall mitzuthellen.

Die Einleitung einer förmlichen Heimatrechtsverhandlung hat aus diesem Anlasse — es müßten denn ganz besondere Gründe hiefür vorliegen — in der Regel nicht stattzufinden.

2. Die Geburts-Matrikenauszüge sind von derjenigen politischen Bezirksbehörde, in deren Bereich das Kind als heimatsberechtigt erforscht wurde, nach den Geburtsdaten jahrgangsweise unter fortlaufender Nummerierung zu sammeln und zu indicieren. Auf jedem einzelnen Geburts-Matrikenauszuge ist die erforschte Zuständigkeitsgemeinde ersichtlich zu machen.

Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. October 1879, Z. 9397 (Statthalterei-Normale vom 18. October 1879, Z. 33143), welcher die Übermittlung der aus dem Auslande einlangenden Geburts-Matrikenauszüge österreichischer Staatsangehöriger an den Matrikenführer des Heimatsortes anordnete, wird aufgehoben. Die hiezu angeordnete jahrgangsweise Sammlung der auf Grund der Matriken-Conventionen einlangenden Geburts-Matrikenauszüge wird, insoweit diese Auszüge auf männliche Individuen sich beziehen, es der politischen Bezirksbehörde in Zukunft ermöglichen, auch über die im Auslande geborenen Wehrpflichtigen eine Evidenz zu gewinnen.

Hinsichtlich Ungarns tritt dieser Sammlung die in den Wehr-(Landsturm-Organisations-) Vorschriften vorgesehene jährliche Mittheilung der Stellungs- beziehungsweise Landsturmpflichtigen an die Seite, und werden beide Maßnahmen in ihrem Nebeneinanderbestehen geeignet sein, sich gegenseitig zu ergänzen, beziehungsweise zu controlieren.

3. Todtenscheine männlicher Individuen unter 24 Jahren, welche in Österreich geboren sind, sind an denjenigen Matrikenführer, in dessen Geburtsmatrikel der Geburtsact eingetragen ist, zu leiten. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn es nicht gelungen ist, die Zuständigkeit des betreffenden Individuums auszuforschen.

Dem Matrikenführer obliegt es, den Tag und Ort des Sterbefalles in der Geburtsmatrikel anzumerken, den Matrikenauszug aber bei den Matrikenacten aufzubewahren.

Ist das im Auslande verstorbene männliche Individuum unter 24 Jahren auch im Auslande geboren, und dessen Geburts-Matrikenauszug in der nach Vorschrift sub 2 seitens der politischen Bezirksbehörde anzulegenden Sammlung von Geburts-Matrikenauszügen enthalten, so ist der Sterbe-Matrikenauszug dem betreffenden Geburts-Matrikenauszuge anzuhängen.

Auf alle Fälle ist, wenn das verstorbene männliche Individuum unter 24 Jahren in einem Stellungs- oder Landsturm-Operate eingetragen ist, die Anmerkung des Todesfalles daselbst unter Beisetzung der Protokollszahl der politischen Bezirksbehörde zu veranlassen.

Was die Todtenscheine männlicher Individuen über 24 Jahre und bis zum vollendeten 42. Lebensjahre anbelangt, so hat eine Anmerkung dieser Todesfälle in den Matriken, beziehungsweise eine Evidenznahme bei der nach der Vorschrift sub 2 anzulegenden Sammlung nicht platzzugreifen, wohl aber ist gegebenen Falles, sowie hinsichtlich des männlichen Individuums unter 24 Jahren die Anmerkung in dem Stellungs- oder Landsturm-Operate durchzuführen.

4. Wie dies bereits mit dem Erlaße des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1878, Z. 17699 ex 1877 (Statthalterei-Normale vom 21. Jänner 1878, Z. 1526) angeordnet wurde, ist auch in Zukunft von jenen im Auslande eingetretenen Todesfällen österreichischer Staatsangehöriger, hinsichtlich welcher Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, daß sie Anlaß zu einer abhandlungs- oder pflegschaftsbehördlichen Thätigkeit im Inlande geben könnten, dem competenten Gerichte (in dessen Sprengel der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte, in dessen Sprengel unbewegliches oder bewegliches Nachlassvermögen sich vorfindet), im Zweifel dem Gerichte des Zuständigkeitsortes oder jenem, in dessen Sprengel nahe Angehörige des Verstorbenen wohnen, Mittheilung zu machen. Wird der betreffende Sterbe-Matrikenauszug zu einem der sub 3 behandelten Zwecke benötigt, so ist dem Gerichte ein die wesentlichen Daten (darunter insbesondere auch das Amt, welches den Matrikenauszug ausgefertigt hat, sowie das Datum der Ausfertigung) enthaltender Auszug, in allen anderen Fällen die Originalurkunde selbst zu übermitteln.

5. Legitimations-Mittheilungen, bezüglich welcher eine Eintragung in einer hierländischen Geburtsmatrikel in Frage kommt, sind im Wege der k. k. Statthalterei sowohl der Heimatgemeinde, als auch dem Matrikenführer, in dessen Geburtsmatrikel die Legitimation vorgemerkt werden soll, bekanntzugeben. Letzterer hat die betreffende Urkunde auch bei den Matrikenacten aufzubewahren.

Was speciell die schweizerischen Legitimations-Mittheilungen anbelangt, so wird in dieser Hinsicht auf den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. December 1892, Z. 17325, hingewiesen. (Siehe unten.)

Kommt die Anmerkung einer Legitimation in einer hierländischen Matrikel nicht in Frage, weil das Kind in Österreich nicht geboren ist, so hat lediglich eine Mittheilung an die zuständige Gemeinde zu erfolgen.

6. Civilstandesurkunden, welche im Sinne der vorstehenden Normen nicht für besondere Zwecke benötigt oder bei den politischen Bezirksbehörden aufbewahrt werden, so insbesondere Trauungsscheine und unter gewissen Voraussetzungen auch Todtenscheine, können der Zuständigkeitsgemeinde belassen werden.

7. Civilstandesurkunden, hinsichtlich welcher die Zuständigkeitsgemeinde nicht erforscht werden konnte und welche auch sonst im Sinne der vorstehenden Normen keine Verwendung finden können, sind im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1878, Z. 17699 ex 1877, an das Ministerium des Innern in Vorlage zu bringen.

Was schließlich die auf Grund besonderer Abmachungen mit einzelnen Staaten zugleich mit den Matrikenauszügen einlangenden Naturalisations-Urkunden, betreffend die Naturalisation österreichischer Staatsangehöriger in fremden Staaten anbelangt, so sind dieselben an die ehemalige österreichische Zuständigkeitsgemeinde der Naturalisierten zu leiten und können bei derselben auch belassen werden.

Hievon wird der Magistrat zur genauen Danachachtung mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß die Verständigung der Matrikenführer von dem Inhalte dieses Ministerial-Erlasses unter einem von hierorts veranlaßt wird.

Nachdem der oben sub Punkt 5 citierte, anlässlich eines speciellen Falles erlassene Ministerial-Erlaß vom 5. December 1892, Z. 17325, den politischen Behörden I. Instanz seinerzeit nicht intimiert wurde, so wird im Nachstehenden der wesentliche Inhalt dieses Erlasses bekanntgegeben, und zwar:

Bei Abgabe der behufs Eintragung der Legitimation eines vorehelichen, in Österreich geborenen Kindes durch die nachfolgende Ehe der Eltern in das Geburtsbuch erforderlichen Erklärungen der Eltern kann, wenn diese im Auslande wohnen, nicht die Beobachtung der hierlands geltenden diesbezüglichen Vorschriften gefordert werden, sondern hat das Begehren um Legitimations-Vorschreibung, beziehungsweise die Abgabe der erforderlichen Erklärungen in der Form und bei jener Behörde zu erfolgen, wie dies in dem Lande, wo die Eltern ihren Wohnort haben, gesetzlich vorgeschrieben ist.

Speciell nach den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes vom 24. December 1874, betreffend die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe, haben, sofern voreheliche Kinder durch die nachfolgende Ehe legitimiert werden, die Eltern diese Kinder dem Civilstandesbeamten ihres Wohnortes anzuzeigen und erscheint dieser berufen, die erforderlichen Erklärungen unter Beobachtung der dortlands bestehenden Vorschriften entgegenzunehmen, beziehungsweise die Legitimations-Urkunde zu errichten und die Anmerkung der erfolgten Legitimation in dem betreffenden Geburtsbuche zu veranlassen.

Es unterliegt daher die Anmerkung der stattgefundenen Legitimation eines Kindes in der Geburtsmatrikel der Pfarre, in welcher der Geburtsfall eingetragen ist, auf Grund einer beglaubigten Mittheilung des betreffenden schweizerischen Civilstandesbeamten in der Voraussetzung keinem Anstande, daß die im Geburtsbuche enthaltenen Daten mit jenen in der amtlichen Mittheilung übereinstimmen.

15.

(Frankierung der an die k. und k. Missionen und Consularämter des Auslandes zu sendenden Correspondenzen.)

Die k. k. u.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 20. September 1898, Z. 5631/de Praes. (M.-Z. 164642/III), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. und k. Ministerium des Äußern hat im Laufe der letzten Jahre wiederholt Veranlassung gefunden, sich wegen Refundierung der von k. und k. Vertretungs-Behörden im Auslande ausgelegten Portobeträge für Amts-Correspondenzen, welche denselben von k. k. politischen Behörden und Ämtern des Inlandes unfrankiert oder nicht genügend frankiert zugekommen sind, an das hohe k. k. Handelsministerium zu wenden.

Da die Hereinbringung und Verrechnung dieser zahlreichen Portobeträge mit großen Umständen und Schwierigkeiten verknüpft ist, werden die wiederholt zuletzt mit dem h. o. Erlasse vom 1. Mai 1892, Z. 2770 de Praes. in Erinnerung gebrachten Bestimmungen, nach welchen im allgemeinen die von den inländischen Behörden und Ämtern an die k. und k. Missionen und Consularämter im Auslande aufgegebenen Correspondenzen bei der Aufgabe zu frankieren sind, nachdrücklich neuerlich eingeschärft.

Portofrei können nur befördert werden die dienstlichen Correspondenzen

1. an die k. und k. Missionen und Consularämter in Bulgarien, Montenegro, Rumänien, Serbien und Aegypten;

2. an die k. und k. Missionen und Consularämter in Griechenland, Italien und der Türkei, wenn diese Correspondenzen über Triest mittels Lloyd an ihre Bestimmung befördert werden, weshalb es sich auch empfiehlt, daß dieselben ausdrücklich einen diesbezüglichen Leitvormerk auf der Adresse tragen.

Die k. k. Postämter wurden vom hohen Handelsministerium beauftragt, derartige unfrankierte oder nicht genügend frankierte Correspondenzen den aufgebenden Behörden und Ämtern sofort zur ordnungsmäßigen Frankierung zurückzustellen.

Die magistratischen Bezirksämter werden unter einem gleichlautend verständigt.

16.

(Öffentliche Sammlung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 21. September 1898, Z. 86101 (M.-Z. 168178/III), dem Amstettener Kirchenbauverein über sein Ansuchen die Bewilligung zur Sammlung milder Spenden in Niederösterreich auf die Dauer eines Jahres, jedoch mit Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus, mit dem Bemerkten zu ertheilen, daß die mit der Sammlung betrauten Organe mit speciellen Vollmachten zu versehen sind, welche von der betreffenden politischen Behörde I. Instanz, in Wien vom Magistrate vor der Sammlung vidieren zu lassen sind.

17.

(Stiegenstufenmateriale.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 23. September 1898, M.-Z. 153699/IX, nachstehende Kundmachung erlassen:

Auf Grund des § 100, sechster Absatz, der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35, werden bezüglich des Stufenmateriales bei Bauten im Wiener Gemeindegebiete nachfolgende Anordnungen getroffen.

1. In den Consensplänen ist bei Stiegen die Steingattung, erforderlichen Falles der Bezugsort anzugeben und sind die mit der Überwachung betrauten Organe berechtigt, den Nachweis der Einhaltung des angegebenen Bezugsortes zu fordern.

2. Stufen aus Beton und Kunststein ohne Eiseneinlagen dürfen nur dort verwendet werden, wo dieselben nicht als tragende Baubestandtheile anzusehen sind.

4. Der rechnungsmäßige Nachweis der Tragfähigkeit der Stiegen mit der Zeichnung des Stufenprofils kann jederzeit bei Einreichung von Consensplänen zur Erwirkung einer Baubewilligung gefordert werden und ist stets zu erbringen:

- a) Bei Wohnhäusern oder Objecten, in welchen die Stiege keine größere Belastung als in gewöhnlichen Wohngebäuden erfährt, wenn bei Stiegen mit beiderseits untermauerten, respective unterstützten Stufen aus Wiener Sandstein oder demselben gleichwertigen Stein und bei freitragenden Stiegen aus Kaiserstein die freie Stufenlänge das Maß von 1.50 m und bei Karstein das Maß von 1.65 m, oder wenn bei beiderseits aufliegenden Stufen das Maß von 2.25 m bei Kaiserstein und von 2.45 m bei Karstein überschritten wird.
- b) Bei öffentlichen Gebäuden oder jenen Industriebauten, in welchen die Stiegen, ebenso wie in öffentlichen Gebäuden beansprucht oder mit schweren Lasten benützt werden können, wenn die freie Stufenlänge bei freitragenden Stiegen bei Kaiserstein 1.30 m und bei Karstein 1.45 m oder bei beiderseits aufliegenden Stufen bei Kaiserstein das Maß von 2 m und bei Karstein das Maß von 2.15 m überschreitet.

Hierbei ist im Falle Punkt a eine zufällige Last von 400 kg und im Falle Punkt b eine Last von 640 kg für das Quadratmeter und in beiden Fällen eine achtfache Sicherheit für die Berechnung der Stiegenstufen zugrunde zu legen.

4. Dem Stadtbauamte bleibt vorbehalten, ein Attest einer Prüfungsanstalt über die Biegefestigkeit der zur Verwendung in Aussicht genommenen Steingattung zu verlangen, oder aber die Biegefestigkeit entsprechend dem § 100 der Bauordnung für Wien auf Kosten des Bauherrn an wenigstens zwei Probestücken, welche den zum Bau gelieferten Stufen entnommen werden sollen, prüfen zu lassen und kann in diesem Falle die Verwendung sämmtlicher Stiegenstufen von dem Ausfalle der Probe abhängig gemacht werden.

Die Kundmachungen des Wiener Magistrates vom 4. August 1896, Z. 92673, vom 5. October 1896, Z. 166051, vom 24. Mai 1897, Z. 204559, und vom 19. Juli 1897, Z. 80258, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 78 respective 87 ex 1896 und Nr. 52 und Nr. 70 ex 1897 (Weißblatt, enthaltend Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen, sowie Normativbestimmungen IX 8, X 9 ex 1896, VI 12 und VIII 20 ex 1897) treten außer Kraft.

18.

(Verfrachtung von Schweinen vom Wiener Central-Viehmarke nach Korneuburg.)

Note der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. September 1898, Z. 85916, an den n.-ö. Landesauschuß in Wien:

Mit Beziehung auf die geschätzte Note vom 30. August 1898, Z. 47660, beehrt sich die Statthalterei dem löblichen Landesauschuße mitzutheilen, daß den Fleischhauern der Stadt Korneuburg gestattet wird, vom Wiener Central-Viehmarke lebende Schweine mit den von der n.-ö. Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Korneuburg auf dem Wiener Marke angekauften Schweinen nach der Schlachttätte der genannten Anstalt unter Einhaltung der Bestimmungen der Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. August 1898, Z. 72947, zu verfrachten und in dieser Schlachttätte zu schlachten.

Hievon wurde der Wiener Magistrat und die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Korneuburg in die Kenntniß gesetzt. (M.-Z. 167061/XV.)

19.

(Einreichung des Formaldehyds unter die officiellen Desinfectionsmittel.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 6. October 1898, Z. 91512 (M.-Z. 175822), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniß gebracht:

Auf Grund des infolge Initiativ-Antrages des niederösterreichischen Landes-Sanitätsrathes auf Einreichung des Formaldehyds unter die officiellen Desinfectionsmittel eingeholten Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes, welches Gutachten im „Österreichischen Sanitätswesen“ zur Veröffentlichung gelangt, hat das hohe k. k. Ministerium des Inneren mit dem Erlasse vom 23. September 1898, Z. 282, gestattet, daß Formaldehyd über Anordnung der sachverständigen ärztlichen Sanitätsorgane (Amtsärzte, Gemeindeärzte) zur Desinfection solcher inficirter Objecte verwendet werde, bei welchen es lediglich auf die Desinfection der inficirten Oberfläche ankommt und welche durch Desinfection mit anderen Desinfectionsmitteln, insbesondere mit heißem Wasserdampfe beschädigt würden, wie Bürsten, Kämme, Leder, Pelzwerk u. dgl. Das Formaldehyd kann zu Desinfectionszwecken verwendet werden:

1. In Form einer 10procentigen wässerigen Lösung des Formalins (einer im Handel vorkommenden 4procentigen wässerigen Lösung des Formaldehyds), welche zum Abwaschen der zu desinfectierenden waschbaren Gegenstände verwendet oder mittels Sprays auf alle Stellen der Oberfläche der zu desinfectierenden Objecte vertheilt wird.

2. In Gasform, indem durch Entwicklung von Formaldehyddämpfen am besten mittels Erhitzens kleiner in Pastillenform gebrachter Quantitäten von Paraformaldehyd (Trioxymethylen) in besonderen hiezu construirten Desinfectionsapparaten, wie die Schering'schen Desinfectionslampen, auf die zu desinfectierenden Gegenstände eingewirkt wird.

Da das Formaldehydgas die Schleimhäute reizt, ist bei diesem Desinfectionsverfahren eine besondere Vorsicht zur Hintanhaltung der stärkeren Einwirkung desselben auf die Augen und auf die Luftwege durch Einathmung geboten.

Die Desinfection von Räumen mit Formaldehydgas wird in der Weise vorgenommen, daß in dem unter Verstopfung von Fugen und Spalten möglichst luftdicht geschlossenen Raume mittels der Schering'schen Desinfectionslampe Formaldehydgas entwickelt und der mit diesem Gase gefüllte Raum durch 24 Stunden geschlossen gehalten wird.

Zur vollständigen Desinfection sind 2 g Paraformaldehyd (Trioxymethylen) (2 Pastillen zu je 1 g) per Cubimeter erforderlich.

Nach dem Öffnen des desinfectierten Raumes kann der stechende Geruch des Formaldehydgases durch Lüften, rascher jedoch durch zum Verdunsten gebrachte Ammoniakflüssigkeit beseitigt werden.

Einzelne Gegenstände, deren Oberfläche desinfectiert werden soll, werden in der Weise mittels Formaldehydgas desinfectiert, daß dieselben in einem dicht geschlossenen, mit Formaldehydgas gefüllten Behälter frei aufgehängt und durch 24 Stunden der Einwirkung des Formaldehydgases überlassen werden.

Kleider und Wäschestücke, welche in einem solchen Behälter sicher desinfectiert werden sollen, müssen aufs sorgfältigste ausgebreitet werden, wobei in die Taschen und Ärmel der Kleidungsstücke mit Formaldehydlösung getränkte Zeuge oder Papierstücke eingelegt werden.

Zur Desinfection von voluminösen Gegenständen, wie von gefütterten Kleidungsstücken, Matratzen, Pöfchern, Überbetten, Ballen von Effecten u. dgl., bei welchen es sich nicht nur um die Desinfection der Oberfläche, sondern auch um die sichere Abtödtung der im Innern etwa befindlichen Infectionskeime handelt, ist das Desinfectionsverfahren mittels Formaldehydgases nicht geeignet.

Da durch das Formaldehydgas lediglich Infectionskeime, welche an der Oberfläche der betreffenden Gegenstände haften, sicher abgetödtet werden, die Wirksamkeit des Formaldehydgases, ferner von der genauen Ausführung des Desinfectionsverfahrens, insbesondere von der sorgfältigen Abdichtung des zu desinfectierenden Raumes abhängt, so ist es nothwendig, Formaldehydgas-Desinfectionen nur nach Anordnung der ärztlichen Sanitätsorgane und unter sachverständiger Überwachung vorzunehmen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur entsprechenden Danachachtung in die Kenntniß gesetzt.

20.

(Der Verkauf von Grabaus schmückungs-Gegenständen an Sonn- und Feiertagen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat zufolge Erlasses vom 7. October 1898, Z. 93960 (M.-Z. 174271/XVII), in Gemäßheit des Artikel IX, Alinea 3 des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, die mit der Statthalterei-Kundmachung vom 18. October 1895, L.-G.-Bl. Nr. 49, den Händlern mit Grabaus schmückungs-Gegenständen im XI. Wiener Gemeindebezirke gewährte Ausnahmsbestimmung, daß denselben der Warenverkauf in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 15. November durch zehn Stunden, und zwar von 9 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends gestattet ist, auf alle jene Gemeindebezirke auszudehnen gefunden, in welchen sich Friedhöfe befinden. Diese Verordnung, deren Verlautbarung im n.-ö. Landesgesetz- und Verordnungsblatte seinerzeit nachfolgen wird, tritt mit 16. October d. J. in Kraft.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

21.

(Grundabtheilungen oder Parcellierungen ohne Bewilligung seitens der politischen Behörde.)

Der Wiener Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 27. September 1898 zur St.-Z. 8539 (M.-Z. 148443) nachstehenden Beschluss gefasst:

Der Magistrat wird beauftragt, darauf zu sehen, dass gegen jede Entscheidung irgendeines Gerichtes, durch welche die grundbücherliche Eintragung einer Trennung oder Parcellierung ohne Nachweisung der Bewilligung seitens der politischen Behörden ertheilt wird, sofort rechtzeitig der Recurs ergriffen werde.

Magistrat:

22.

(Einladung der gemeinderäthlichen Interpellanten und Antragsteller zu den anlässlich der betreffenden Interpellationen oder Anträge abzuhaltenden com-missionellen Verhandlungen.)

Vice-Bürgermeister Dr. Neumayer hat an den Magistrats-Vice-Director Moriz Preyer unterm 15. September 1898 ad Z. 8297 (M.-D.-Z. 2063), nachstehenden Präsidial-Erlass gerichtet:

Anlässlich eines speciellen Falles hat der Stadtrath in der Sitzung am 7. September 1898 beschlossen, der Magistrat sei zu ersuchen, zu com-missionellen Verhandlungen, welche infolge eines im Gemeinderathe gestellten Antrages oder einer Interpellation abgehalten werden, auch den Herrn Antragsteller oder Interpellanten einzuladen.

Hievon setze ich Sie, Herr Magistrats-Vice-Director, zur weiteren Veranlassung in Kenntniss.

23.

(Anzeigen, betreffend die Verlegung einer Privat-Geschäftsvermittlung innerhalb desselben Bezirkes, sind von den magistratischen Bezirksämtern zu erledigen.)

Erlass des Magistrats-Vice-Directors Moriz Preyer vom 19. September 1898 (M.-Z. 15363/XVII):

Über die Anregung des Magistrates, dass die Erledigung von Anzeigen, betreffend die Verlegung einer Privat-Geschäftsvermittlung innerhalb des concessionierten Rayons der Einfachheit halber und bei der minderen Wichtigkeit solcher Angelegenheiten den Bezirksämtern überlassen und der Erlass der k. k. Statthaltereie vom 31. December 1896, Z. 120233 (M.-Z. 1540 ex 1897, Beilage „Verordnungen“ zum „Amtsblatte“ 1897, S. 11), in diesem Sinne erläutert werde, hat die k. k. Statthaltereie mit dem Erlasse vom 27. August 1898, Z. 66224, anher eröffnet, dass es keinem Anstande unterliegt, wenn Anzeigen, betreffend die Verlegung einer Privat-Geschäftsvermittlung innerhalb desselben Bezirkes, von den Bezirksämtern im eigenen Wirkungskreise erledigt werden.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur Kenntnissnahme und Amtshandlung in vorkommenden Fällen in Kenntniss gesetzt.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1898 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

Nr. 167. Gesetz vom 19. September 1898, betreffend die Regelung der Bezüge der Professoren an Universitäten und denselben gleichgehaltenen Hochschulen und Lehranstalten.

Nr. 168. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 6. September 1898, betreffend die Concessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn im Gebiete der Stadt Gablonz und Umgebung.

Nr. 169. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 16. September 1898, betreffend die Concessionierung der Fortsetzungslinie der mit elektrischer Kraft betriebenen schmalspurigen Kleinbahn von Teplitz nach Eichwald zur Station Teplitz-Schloßgarten der Localbahn Teplitz (Settetz)—Reichenberg.

Nr. 170. Gesetz vom 19. September 1898, womit Bestimmungen wegen Gehaltszulagen für einen Theil der Räte des Obersten Gerichts- und Cassationshofes getroffen werden.

Nr. 171. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen und des Handels vom 19. September 1898, betreffend die Einbeziehung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe Seidenberg (in Preußen) unter die im Anhang zu der Verordnung vom 15. Juli 1882, R.-G.-Bl. Nr. 107, bezeichneten, zur Pflanzenabfertigung ermächtigten Zollämter.

Nr. 172. Gesetz vom 19. September 1898, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 47, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, abgeändert werden.

Nr. 173. Gesetz vom 19. September 1898, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen.

Nr. 174. Gesetz vom 19. September 1898, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten und an den mit diesen Anstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Übungsschulen.

Nr. 175. Gesetz vom 19. September 1898, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten.

Nr. 176. Gesetz vom 19. September 1898, mit welchem Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen werden.

Nr. 177. Gesetz vom 19. September 1898, mit welchem Bestimmungen über die Dotation der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit Dalmatiens erlassen werden.

Nr. 178. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 16. September 1898, betreffend die Concessionierung von mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnen im Gebiete der königlichen Hauptstadt Olmütz und Umgebung.

Nr. 179. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 26. September 1898, betreffend die Fristverrechnung für die Betriebseröffnung der Localbahn Neuhoß—Weseritz.

Nr. 180. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 26. September 1898, betreffend die Erstreckung des Bauvollendungstermines für die Kleinbahn von Prag (Smichow) nach Košir.

Nr. 181. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 26. September 1898, betreffend die neuerliche Erstreckung der Baufrist für die normalspurige Kleinbahn zum Rennplatz in Kottlingbrunn.

Nr. 182. Concessionsurkunde vom 24. September 1898 für die Localbahn Drokowitz—Wisowitz.

Nr. 183. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 24. September 1898, betreffend die Übertragung der Allerhöchsten Concession für den Bau und Betrieb der Localbahn Dolina—Wygodna an Berthold und Armin Freiherrn v. Popper de Podhragy.

Nr. 184. Kundmachung der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 3. September 1898, betreffend die in einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlassvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört.